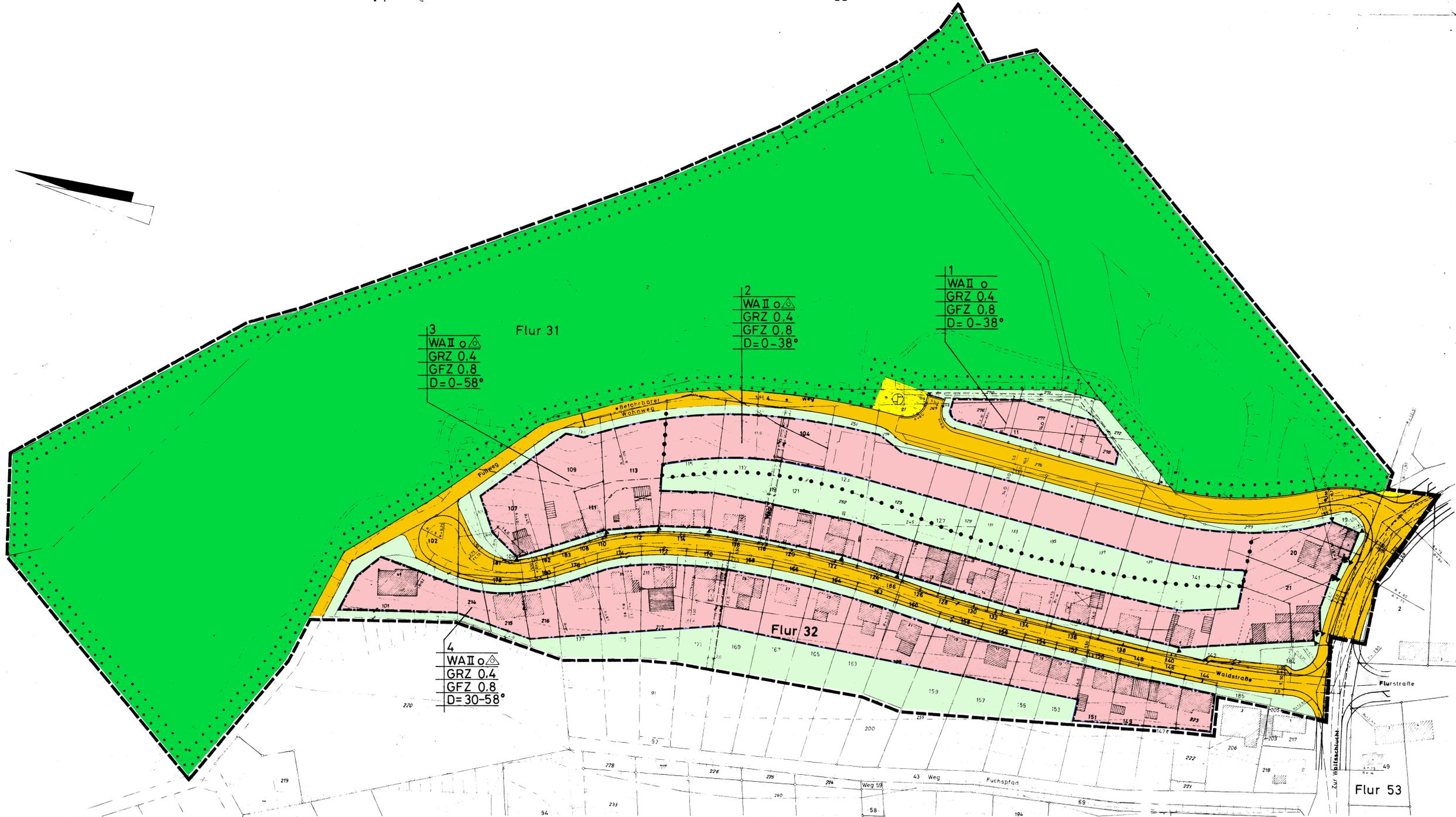


# STADT ARNSBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 34 „WALDSTRASSE“ M. 1 : 500



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN GEM. VERORDNUNG VOM 19.1.1965 DIN 18003 UND ERGÄNZUNGEN

<b>WA</b>	<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>
Z.B. II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
Z.B. GFZ 0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
Z.B. GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
	<b>BAUWEISE, BAUGRENZEN</b>
o	OFFENE BAUWEISE
△	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
---	BAUGRENZEN (ÜBERBAUBAR SIND DIE VON BAUGRENZEN UMSCHLOSSENEN UND GERÄSTERT DARGESTELLTEN FLÄCHEN)
■	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
	<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b>
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
☀	<b>FLÄCHEN FÜR ENTSÖRGUNGSANLAGEN</b>
☀	FLÄCHEN FÜR ENTSÖRGUNGSANLAGEN PUMPWERK
⊕	<b>FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</b>
●●●	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

## SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

---	MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (BEGÜNSTIGTER STADT ARNSBERG)
•••••	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND / ODER GESTALTUNG
---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	<b>GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN</b>
Z.B. D=0-38°	DACHNEIGUNG
---	KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Z.B. 265	VORHANDENES GEBÄUDE
Z.B. R=40	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
Z.B. R=45	FLURGRENZEN
Z.B. 265	HÖHE IN METER ÜBER NN
Z.B. R=40	MASSZAHL
Z.B. R=45	RADIUS = 40 METER
Z.B. R=45	PARAMETER = 45
---	PARALLELZEICHEN
---	SICHTDREIECK
---	SONDERUNGSGRENZE
---	BÖSCHUNG
---	TEILGEBIETE
---	BEZUGSPFEIL

## SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 WALDSTRASSE

Grundlagen des Planes sind die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 241) und der Bauzonenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1960 (BGBl. I S. 1237) des 4.4. der DVO zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.7.70 (GV NW S. 279) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NRW vom 27.1.1970 (GV NW S. 88) hat die Stadtverwaltung diesen Plan am 28.4.1976 in Ergänzung und Abänderung der Beschlüsse des Rates der Stadt Arnsberg (alt) vom 10.9.74 und 10.12.1974 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

§ 1 **Zweck und Geltungsbereich**  
 Der Bebauungsplan Nr. 34 „Waldstraße“ hat den Zweck, die städtebauliche Entwicklung der im Geltungsbereich des Planes liegenden Grundstücke zu ordnen und zu steuern. Er tritt in Kraft, wenn er durch die Gemeindeversammlung beschlossen ist und die Gemeindeversammlung die Befugnis hat, die Befugnisse der Gemeindeversammlung zu übertragen.

§ 2 **Abgrenzung des Geltungsbereiches**  
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch die in der Anlage 1 des Planes festgesetzten Grenzen bestimmt.

§ 3 **Art der baulichen Nutzung**  
 Die Art der baulichen Nutzung ist durch die in der Anlage 2 des Planes festgesetzten Symbole und die in der Anlage 3 des Planes festgesetzten Bezeichnungen bestimmt.

§ 4 **Mass der baulichen Nutzung**  
 Die Mass der baulichen Nutzung ist durch die in der Anlage 4 des Planes festgesetzten Symbole und die in der Anlage 5 des Planes festgesetzten Bezeichnungen bestimmt.

§ 5 **Bauweise, Baugrenzen**  
 Die Bauweise, Baugrenzen und die sonstigen Festsetzungen sind durch die in der Anlage 6 des Planes festgesetzten Symbole und die in der Anlage 7 des Planes festgesetzten Bezeichnungen bestimmt.

§ 6 **Verkehrsflächen**  
 Die Verkehrsflächen sind durch die in der Anlage 8 des Planes festgesetzten Symbole und die in der Anlage 9 des Planes festgesetzten Bezeichnungen bestimmt.

§ 7 **Flächen für Entsorgungsanlagen**  
 Die Flächen für Entsorgungsanlagen sind durch die in der Anlage 10 des Planes festgesetzten Symbole und die in der Anlage 11 des Planes festgesetzten Bezeichnungen bestimmt.

§ 8 **Flächen für die Forstwirtschaft**  
 Die Flächen für die Forstwirtschaft sind durch die in der Anlage 12 des Planes festgesetzten Symbole und die in der Anlage 13 des Planes festgesetzten Bezeichnungen bestimmt.

§ 9 **Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**  
 Die sonstigen Darstellungen und Festsetzungen sind durch die in der Anlage 14 des Planes festgesetzten Symbole und die in der Anlage 15 des Planes festgesetzten Bezeichnungen bestimmt.

§ 10 **Übersichtsplan**  
 Der Übersichtsplan ist durch die in der Anlage 16 des Planes festgesetzten Symbole und die in der Anlage 17 des Planes festgesetzten Bezeichnungen bestimmt.

§ 11 **Abgrenzung des Geltungsbereiches**  
 Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist durch die in der Anlage 18 des Planes festgesetzten Symbole und die in der Anlage 19 des Planes festgesetzten Bezeichnungen bestimmt.

§ 12 **Art der baulichen Nutzung**  
 Die Art der baulichen Nutzung ist durch die in der Anlage 20 des Planes festgesetzten Symbole und die in der Anlage 21 des Planes festgesetzten Bezeichnungen bestimmt.

§ 13 **Mass der baulichen Nutzung**  
 Die Mass der baulichen Nutzung ist durch die in der Anlage 22 des Planes festgesetzten Symbole und die in der Anlage 23 des Planes festgesetzten Bezeichnungen bestimmt.

§ 14 **Bauweise, Baugrenzen**  
 Die Bauweise, Baugrenzen und die sonstigen Festsetzungen sind durch die in der Anlage 24 des Planes festgesetzten Symbole und die in der Anlage 25 des Planes festgesetzten Bezeichnungen bestimmt.

§ 15 **Verkehrsflächen**  
 Die Verkehrsflächen sind durch die in der Anlage 26 des Planes festgesetzten Symbole und die in der Anlage 27 des Planes festgesetzten Bezeichnungen bestimmt.

§ 16 **Flächen für Entsorgungsanlagen**  
 Die Flächen für Entsorgungsanlagen sind durch die in der Anlage 28 des Planes festgesetzten Symbole und die in der Anlage 29 des Planes festgesetzten Bezeichnungen bestimmt.

§ 17 **Flächen für die Forstwirtschaft**  
 Die Flächen für die Forstwirtschaft sind durch die in der Anlage 30 des Planes festgesetzten Symbole und die in der Anlage 31 des Planes festgesetzten Bezeichnungen bestimmt.



Aufgrund des § 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW S. 11) der § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 241) und der Bauzonenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1960 (BGBl. I S. 1237) des 4. 4. der DVO zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 7. 70 (GV NW S. 279) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NRW vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 88) hat die Stadtverwaltung diesen Plan am 28. 4. 1976 in Ergänzung und Abänderung der Beschlüsse des Rates der Stadt Arnsberg (alt) vom 10. 9. 74 und 10. 12. 1974 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

gez. Teriet    gez. Klaus    gez. Cronau    gez. Schmidt  
 Bürgermeister    Stadtdirektor    Stadtdirektor    Stadtdirektor

Dieser Plan ist gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 241) mit Wirkung vom 15. 7. 76, Art. 34, 41, 24-194/174 genehmigt worden.

Arnsberg, den 15. 7. 1976

D S    Der Regierungspräsident im Auftrag    gez. Unterschrift

Dieser Plan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 241) und der Bauzonenverordnung vom 26. 11. 1960 (BGBl. I S. 1237) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 7. 70 (GV NW S. 279) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NRW vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 88) genehmigt worden.

Arnsberg, den 1. 9. 1976

Der Bürgermeister    gez. Teriet

Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerklärung vom 19. 1. 1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Arnsberg, den